

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den 19. Mai 2004, 10.00 Uhr, in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 135.000.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,55 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt EUR 61.491.584,00, zu verwenden und den Restbetrag in Höhe von EUR 73.508.416,00 in „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2003 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2003 für diesen Zeitraum zu entlasten.

## 5. **Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Frau Sandra S. Jaffee und Herr Harold Hörauf haben ihr Aufsichtsratsamt mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2004 der Deutsche Börse AG niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, an Stelle von Frau Sandra S. Jaffee und Herrn Harold Hörauf

- The Lord Peter Levene of Portsoken KBE, London, Chairman of the Council (Ratsvorsitzender) von Lloyd's, London
- und
- Alessandro Profumo, Mailand, Vorstandsvorsitzender der UniCredito Italiano, S.p.A., Mailand

für den Rest der Amtszeit, das heißt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz (im folgenden „AktG“) und § 76 Betriebsverfassungsgesetz 1952 sowie § 9 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Börse AG aus 21 Mitgliedern - hiervon 14 Anteilseigner- und 7 Arbeitnehmervertreter - zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

## 6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2005 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf bei Erwerb über die Börse den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unterschreiten und um nicht mehr als 15 % überschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme

geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Der Erwerb kann auch durch von der Deutsche Börse AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit die eigenen Aktien als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, sie als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 14. Mai 2003 erteilte und bis zum 30. September 2004 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **7. Zustimmung zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Deutsche Börse IT Holding GmbH**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

Dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Deutsche Börse IT Holding GmbH vom 20. Februar 2004 wird zugestimmt.

Die Deutsche Börse AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Deutsche Börse IT Holding GmbH, haben am 20. Februar 2004 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der Deutsche Börse IT Holding GmbH hat dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Deutsche Börse AG vom 20. Februar 2004 mit Beschluss vom 23. Februar 2004 zugestimmt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre die folgenden Verträge und sonstigen Unterlagen aus:

- der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Deutsche Börse IT Holding GmbH vom 20. Februar 2004;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Deutsche Börse AG für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003 und der Deutsche Börse IT Holding GmbH für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003; und
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Deutsche Börse AG und der Geschäftsführung der Deutsche Börse IT Holding GmbH.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenfrei eine Abschrift dieser Unterlagen.

## **8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt am Main

zu bestellen.

## **Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre**

### **Angaben über die unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:**

- The Lord Peter Levene of Portsoken KBE,  
Chairman of the Council (Ratvorsitzender) von Lloyd's,  
London

The Lord Peter Levene of Portsoken KBE ist derzeit Mitglied in Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- General Dynamics UK Limited, Vorsitzender des Board of Directors, Oakdale, United Kingdom
- Haymarket Group Ltd, London
- J Sainsbury plc., London

- Alessandro Profumo,  
Vorstandsvorsitzender der UniCredito Italiano, S.p.A.,  
Mailand

Alessandro Profumo ist derzeit Mitglied in Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Bank Pekao S.A., Vorsitzender des Aufsichtsrats, Warschau
- Mediobanca S.p.A., Mailand
- Unicredit Banca Mobiliare (UBM) S.p.A., Vorsitzender des Board of Directors, Mailand
- Unicredit Xelion Banca S.p.A., stellvertretender Vorsitzender des Board of Directors, Mailand
- R.C.S. Quotidiani, S.p.A., Mailand
- Olimpia S.p.A., Mailand
- Barilla G.&R. Brothers, S.p.A., Parma
- Unicredit Audit S.p.A., Vorsitzender des Board of Directors, Mailand
- Unicredit Real Estate S.p.A., Mailand
- Cordusio Immobiliare S.p.A., Mailand
- Koç Holding, A.Ş., Istanbul

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6**

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

#### **Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

In Punkt 6 der Tagesordnung wird die Deutsche Börse AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der - die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden - Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Options-scheinen oder Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte beziehungsweise Wandlungsrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diesen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG hat die Hauptversammlung 2003 folgende Bestimmungen beschlossen:

- a) Kreis der Bezugsberechtigten  
Bezugsberechtigte können alle Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im folgenden auch „verbundene Unternehmen“) unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse AG und

der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstands der Deutsche Börse AG sein, welche im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Deutsche Börse AG Belegschaftsaktien erwerben.

- b) Erwerbszeiträume und Zuteilung der Bezugsrechte, Inhalt der Bezugsrechte  
Die Bezugsrechte werden, beginnend im Jahr 2003, bis zum 13. Mai 2008, in jährlichen Tranchen zusammen mit den Belegschaftsaktien zugeteilt. Jedes Bezugsrecht berechtigt - gegen Zahlung des Ausgabebetrages gemäß c) - zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Börse AG.
- c) Ausgabebetrag und Erfolgsziel  
Der Ausgabebetrag für eine Aktie bei Ausübung des Bezugsrechts ergibt sich aus einem Basispreis zuzüglich eines Zuschlags. Er entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, § 9 Abs. 1 AktG.  
Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen, volumengewichteten Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 10 Handelstage vor dem Tag der Ausgabe des Bezugsrechts, mindestens aber dem Schlussauktionspreis am Tag der Ausgabe des Bezugsrechts. Der Zuschlag beträgt 20% auf den Basispreis (Erfolgsziel). Das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung der Börsenkurs der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mindestens 120% des Basispreises betragen hat (Ausübungshürde).
- d) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume  
Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts und endet zwei Jahre nach dessen Ausgabe. Das Recht zur Ausübung des Bezugsrechts endet spätestens am Ende des sechsten Jahrestages der jeweiligen Ausgabe. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Bezugsrechte dürfen im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Quartalsende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Geschäftsjahresende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden („Sperrfrist“). Im übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, z.B. dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Weitere Beschränkungen können durch den Vorstand der Deutsche Börse AG vorgesehen werden.
- e) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten  
Die gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Sie können - außer im Falle des Todes des Bezugsberechtigten - nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die gewährten Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Deutsche Börse AG oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft oder eines Geschäftsbereiches zur Deutsche Börse AG oder zu mit ihr verbunde-

nen Unternehmen können Sonderregelungen vorgesehen werden, die auch unterschiedlich ausgestaltet werden können.

- f) Festlegung weiterer Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die Ausgabe der Aktien
- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte und die Ausgabe der Aktien in Bezugsbedingungen festzulegen. Dies gilt auch für die Bestimmung eines Verwässerungsschutzes. Die Bezugsrechte können auch durch Übertragung eigener Aktien der Deutsche Börse AG oder im Wege einer Barzahlung erfüllt werden. Für Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern können die Bezugsbedingungen, insbesondere zur Anpassung an das jeweils geltende nationale Recht, im Rahmen der vorstehenden Eckpunkte abweichend festgelegt werden.

Für die Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien und der Erfüllung von Bezugsrechten von Mitarbeitern hat die Gesellschaft in § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung ein genehmigtes Kapital II und ein bedingtes Kapital I geschaffen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum ermöglichen. Außerdem kann durch die Verwendung erworbener eigener Aktien ein sonst unter Umständen bestehendes Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für die Verwendung erworbener Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten von Mitarbeitern nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch hinsichtlich der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggfl. auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

### **Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis zum 12. Mai 2004 schriftlich oder durch Telefax unter folgender Anschrift

Deutsche Börse AG  
c/o SLS HV-Management AG  
Carl-Zeiss-Straße 6/8  
85247 Schwabhausen  
Telefax: +49-(0) 81 38-93 06-99 80

oder elektronisch bei der Gesellschaft unter unten angegebener Internet-Adresse angemeldet haben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung direkt zugesandt. Für Aktionäre, für die ihre Depotbanken im Aktienregister eingetragen sind, ist der Versand der Unterlagen über die Depotbanken vorgesehen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die Deutsche Börse AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht kann schriftlich auf dem jedem eingetragenen Aktionär übersandten Formular oder per Internet unter der unten genannten Internet-Adresse erteilt werden. Eintrittskarten und Stimmbögen werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

In der Zeit zwischen dem 17. Mai 2004 und dem Tag der Hauptversammlung, dem 19. Mai 2004, können Umschreibungen im Aktienregister nicht vorgenommen werden.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003, der Lagebericht, der gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Raum 03.3.004, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 09.00 bis 18.00 Uhr - aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift der Vorlagen.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet:

[www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv).

Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, an

Deutsche Börse AG  
Stichwort „Hauptversammlung“  
60485 Frankfurt am Main  
Telefax: +49-(0) 69-2 11-1 43 32

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 04. Mai 2004 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter oben genannter Internet-Adresse veröffentlichen.  
Die gesamte Hauptversammlung wird im Internet unter oben genannter Internet-Adresse übertragen. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internet-Adresse bekannt geben.

Frankfurt am Main, im April 2004

Deutsche Börse AG  
Der Vorstand

**Mitteilung gemäß § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG**

Nach § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG teilen wir Folgendes mit:

1. Folgende Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter von Kreditinstituten gehören dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG an:

Herr Mehmet Dalman	Commerzbank AG
Herr Harold Hörauf	HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
Herr Dr. Stefan Jentzsch	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Herr Friedrich von Metzler	B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Herr Dr. Herbert Walter	Dresdner Bank AG

2. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Börse AG nach § 21 WpHG sind uns nicht mitgeteilt worden.

3. Folgende Kreditinstitute gehörten einem Konsortium an, das die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Deutsche Börse AG übernommen hat:

Deutsche Bank AG  
Goldman Sachs & Co. oHG  
Commerzbank AG  
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Dresdner Bank AG  
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
WestLB AG  
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA  
ING BHF-BANK AG  
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA  
Lehman Brothers International (Europe) Frankfurt Branch